

GESETZBLATT

%

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 22. April 1952

|INr.:7

Tag	Inhalt	Seite
31.3.52	Verordnung über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz	299
5.3.52	Richtlinien über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen für das Hüttenwesen und den Erzbergbau	299
15.3.52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden	301
24.3.52	Durchführungsanweisung zur Anordnung über Frauenmilchsammelstellen	303
18.3.52	Preisverordnung Nr. 237 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 7	306
	Berichtigungen	306
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 11 vom 10. April 1952	306

Verordnung über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz.

Vom 31. März 1952

Im Interesse der Beschleunigung in der Durchführung von Zivilprozessen wird verordnet:

§ 1

(1) Der Vorsitzende des Berufungsgerichts setzt dem Berufungskläger eine Frist, innerhalb deren die für die Berufungsinstanz erforderliche Prozeßgebühr zu zahlen ist, sofern der Berufungskläger nicht Gebührenfreiheit oder einstweilige Kostenbefreiung genießt. Die Frist kann vom Vorsitzenden aus besonderen Gründen verlängert werden.

(2) Wird die Prozeßgebühr nicht innerhalb der Frist gezahlt, so ist die Berufung durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(3) Hat der Berufungskläger die einstweilige Kostenbefreiung vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung des auf diesen Antrag ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 2

Ist der Berufungskläger durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, die Zahlungsfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

§ 3

In der Berufungsinstanz im Arrestverfahren und dem Verfahren betr. Erlaß einer einstweiligen Verfügung findet § 1 keine Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten bereits anhängigen Berufungsverfahren insoweit Anwendung, als der Berufungskläger die

Prozeßgebühr noch nicht voll gezahlt und noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden

hat. 8 5

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Revisionsverfahren in familienrechtlichen Streitigkeiten entsprechende Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1952

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

Richtlinien über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen für das Hüttenwesen und den Erzbergbau.

Vom 5. März 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Organisation der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen für das Hüttenwesen und den Erzbergbau folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Organisation der technischen Sicherheit
in den Betrieben

§ 1

Der Werkleiter ist für die technische Sicherheit
; und Hygiene im Betriebe persönlich verantwortlich.

52 299 GBl.
Richtl. 1. 3. 3.
Hinweis
AG 5.0.51
Bl 157 OKI

52/2W GBl.
Richtl. 5.3J5
Hinw. Richt
30.10.52
(Arbeitsshi
52/1133 GB!